Dienstmanns-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. September 1906 und Aenderung vom 12. Oktober 1907 auf Grund des § 134a P.-St.-G.-B. u. § 37 Gew.-Ordg. unter Aufhebung der Dienstmannsordnung vom 24. April und 19. Oktober 1872.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, gewerbsmäßig dem Publikum seine Dienste anbieten will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebs sein Vorhaben bei der Polizeibehörde anzumelden und seine persönliche Zuverlässigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb in genügender Weise darzutun.

§ 2.

Außerdem ist der Bewerber gehalten, sobald das Gewerbe ohne Hilfe weiterer Personen auf eigene Rechnung betrieben werden soll, eine Kaution von 300 Mk. zu hinterlegen.

Die Kautionsstellung kann auch durch dritte Personen erfolgen. Wird von einer Person für mehrere selbständige Dienstmänner eine Gesamtkaution gestellt, so hat sie zu betragen:

für 2 bis 3 das Gewerbe ausübende Personen . .	600 Mk.
für 4 bis 6 Personen	800 Mk.
für 7 bis 10 Personen	1000 Mk.
für mehr als 10 Personen	2000 Mk.

Wird das Gewerbe von mehreren Personen auf gemeinsame Rechnung oder von einem Unternehmer unter Verwendung von Gehilfen (sog. Dienstmannsinstitut) betrieben, so ist eine Gesamtkaution nach den gleichen Sätzen zu stellen.

Die Kautionsstellung muß in der Weise geschehen, daß die Kautionssumme bei der hiesigen städtischen Sparkasse bar einbezahlt und in dem Sparbuch beurkundet wird, daß vollständige oder teilweise Rückzahlung der Kaution nur mit Genehmigung des Gr. Bezirksamts stattfinden darf.

Mindert sich die Kautionssumme durch Strafen, Schadenersatz und dergl., so ist sie binnen 8 Tagen zu ergänzen. Personen, welche für einen Dienstmann Kaution stellen, sowie die Personen, welche Gesamtkaution stellen, haben zugleich mit der Kautionsbestellung eine Urkunde auszustellen, in welcher die Personen, für welche die Kaution gestellt wird, bezeichnet werden und die Kautionssteller sich für alle Schadenersatzansprüche gegen diese Personen samtverbindlich haftbar erklären.

§ 3.

Unterliegt die Zulassung zum Gewerbebetrieb hiernach keinem Anstand, so wird dem Nachsuchenden von der Polizeibehörde ein auf den Namen lautender Ausweis eingehändigt, der **einer alljährlichen Erneuerung bedarf.**

§ 4.

Wer das in Z. 1. genannte Gewerbe in Person betreiben will, erhält vom Bezirksamt eine Nummer angewiesen. Ges. v. 1. IV. 12

Die Nummer ist deutlich lesbar auf einem Blechschild am oberen vorderen Teile der Dienstmütze zu tragen. Am unteren vorderen Teile der Mütze ist außerdem die Bezeichnung „Dienstmann" anzubringen.

Dem Bezirksamt bleiben nähere Vorschriften hierüber, über die Form und Farbe der Mützen sowie die Anbringung weiterer Abzeichen an der Kopfbedeckung (Telephonnummer u. dergl.) vorbehalten.

§ 5.

Das Tragen der vom Bezirksamte genehmigten besonderen Abzeichen eines Dienstmannsinstituts ist allen Dienstmännern, welche ihm nicht angehören, untersagt.

§ 6.

Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen im bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Ge-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1913/0670